

ZH_OBERGERICHT RT160192 vom 23. Dezember 2016

ZH Obergericht, 2016-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160192

FR: ZH_OBERGERICHT RT160192 du 23 décembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT160192 del 23 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

Dem Gesuchsteller wird definitive Rechtsöffnung erteilt in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 12 (Zahlungsbefehl vom 12. Januar 2016) für Fr. 12'010.50. Im Mehrbetrag wird das Begehren abgewiesen. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Gesuchsgegners." 2.1 Die Vorinstanz war zum Schluss gekommen, dass die Kosten in der Höhe von Fr. 150.– aus dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat

- 4 - vom 21. Juli 2015 nicht fällig seien. So seien diese Kosten einstweilen abgeschrieben worden. Entsprechend würden diese erst mit der Zustellung der Rechnung durch die Gerichtskasse fällig werden. Demzufolge seien die Kosten bis zur Rechnungsstellung gestundet. Da der Gesuchsteller es unterlassen habe, eine an den Gesuchsgegner ergangene Rechnung oder Mahnung über den Betrag von Fr. 150.– ins Recht zu legen, sei die Fälligkeit dieser Forderung nicht belegt (Urk. 9 S. 3 f. mit Verweis auf ZR 85 Nr. 73). Des Weiteren hielt die Vorinstanz fest, dass nach der Praxis des Obergerichts für die Betreuungskosten (vorliegend Fr. 103.30) keine Rechtsöffnung zu erteilen sei. Entsprechend wurde das Begehren in der Höhe von insgesamt Fr. 253.30 (Fr. 150.– und Fr. 103.30) abgewiesen (Urk. 9 S. 4). 2.2 Der Gesuchsteller stellt sich beschwerdeweise gegen die Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens im Umfang von Fr. 150.–. Er bringt vor, dass diese Abweisung einzig aufgrund des fehlenden Nachweises der Fälligkeit der Forderung mittels Rechnung oder Mahnung nicht stichhaltig sei. Es treffe zwar zu, dass der Gesuchsteller die Rechnungsstellung – obwohl sie selbstverständlich erfolgt sei – nicht nachgewiesen habe. Jedoch liege entgegen der Ansicht der Vorinstanz sehr wohl eine Mahnung vor. Gemäss Lehre und Rechtsprechung gelte nämlich die Zustellung eines Zahlungsbefehls als Mahnung im Rechtssinne. Auf dem in der vorliegenden Betreuung ergangenen und nachgewiesenermassen zugestellten Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Zürich 12 vom 12. Januar 2016 sei die Gesamtforderung in der Höhe von Fr. 180.– (Restbetrag der Geldstrafe in der Höhe von Fr. 30.– und einstweilen abgeschriebene Gebühr für das Vorverfahren in der Höhe von Fr. 150.–) aufgeführt. Diese unmissverständliche Aufforderung an den Schuldner, die geschuldete Leistung zu erbringen, gelte als Mahnung. Der Schuldner sei explizit aufgefordert worden, die angegebene Forderung innert 20 Tagen zu bezahlen. Damit sei spätestens zu diesem Zeitpunkt die einstweilen abgeschriebene Forderung gemäss Strafbefehl fällig geworden – dies im Gegensatz zum Sachverhalt im zitierten Entscheid des Kassationsgerichts, gemäss welchem dem Schuldner keine Rechnung, geschweige denn eine Mahnung, ein Zahlungsbefehl oder eine anderweitige unmissverständliche Zahlungsaufforderung nachweisbar zugestellt worden sei. Entsprechend aber sei auch für die fällige Ge-

- 5 - bühr in der Höhe von Fr. 150.– aus dem Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 21. Juli 2015 definitive Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 8 S. 2 f.). 2.3 Der Ansicht des Gesuchstellers kann nicht gefolgt werden. Zu beachten ist nämlich, dass die betriebene Forderung bereits im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls fällig zu sein hat. Verfrühte Betreibungen beeinträchtigen die Stellung des Schuldners sowie der Mitgläubiger. Da die Forderung zum Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls bereits fällig gewesen sein muss, kann keine Rechtsöffnung erteilt werden, wenn die Fälligkeit erst durch den Zahlungsbefehl in der betreffenden Betreibung herbeigeführt worden ist (BGer 5A_790/2015 vom 18. Mai 2015, E. 6.2; BGer 5A_845/2009 vom 16. Februar 2010, E. 7.1; KUKO SchKG-Vock, Art. 82 N 16; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 82 N 78). Da der Gesuchsteller vor Vorinstanz weder die von ihm erstmals im Beschwerdeverfahren behauptete Rechnung an den Gesuchsgegner noch eine Mahnung an denselben eingereicht hat, fehlte es hinsichtlich der Forderung von Fr. 150.– gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat an der zur Erteilung der definitiven Rechtsöffnung verlangten Fälligkeit und ist der vorliegende Fall durchaus mit dem von der Vorinstanz zitierten Entscheid (ZR 85 Nr. 73) vergleichbar. Entsprechend aber ist die Beschwerde abzuweisen. 2.4 Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 3.1 Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (§ 200 lit. a GOG). 3.2 Dem Gesuchsgegner ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.